

Entwurf zur Änderung von Regelungen der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern

Für die 49. Delegiertenversammlung am 20. Mai 2026 ist auf Grund von Artikel 65 in Verbindung mit Art. 20 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Beschlussfassung über die Änderung berufsausübungsbeschränkender Normen der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern (Berufsordnung) vorgesehen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 HKaG). Im Folgenden werden Regelungen der Berufsordnung, in denen berufsausübungsbeschränkende Änderungen beantragt sind, dargestellt. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind hervorgehoben. Die Begründung für die berufsausübungsbeschränkenden Regelungen gemäß Art. 2 Absatz 5 HKaG erfolgt in einem separaten Dokument.

§ 2 Berufsbezeichnungen

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten führen die gesetzlichen Berufsbezeichnungen. ²Zulässige Berufsbezeichnungen sind gemäß § 1 Absatz 1 und § 26 Psychotherapeutengesetz (PsychThG):

- „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,
- „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

(2) ¹Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der jeweiligen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns und der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns geführt werden. ²Gebiets- und Zusatzbezeichnungen, die einmal anerkannt worden sind, dürfen auch bei Änderungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnungen weitergeführt werden.

~~(2)~~(3) ¹Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und akademische Grade dürfen unter Beachtung von § 23 Absätze 3 und 4 angegeben werden. ²Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) auf Verlangen nachzuweisen. ³Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz

„Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen. ~~4Für das Führen von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen gelten die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Kammer.~~

§ 5 Sorgfaltspflichten

- (1) 1Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln persönlich und eigenverantwortlich. ¹²Jede psychotherapeutische Behandlung hat unter Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen. ²³Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, Leichtgläubigkeit, wirtschaftliche Notlage oder Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf das Behandlungsergebnis machen.
- (2) ¹Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. ²Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. ³Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patientinnen und Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Behandelnden oder dem Behandelnden nicht herstellbar ist oder dauerhaft verloren geht, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. ²Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patientin oder eines Patienten abzulehnen. ³Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.
- (4) ¹Erkennen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Nutzen mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, die Behandlung zu beenden. ²Sie haben dies der Patientin oder dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr oder ihm zu erörtern.

~~(5)~~¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. ²Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. ³Dazu gehört, dass Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung die Anwesenheit der Patientin oder des Patienten erfordern. ⁴Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Kammer.

~~(6)~~(5) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Kolleginnen und Kollegen, Ärztinnen und Ärzte oder Angehörige anderer Fachberufe im Gesundheits- und Sozialwesen in Absprache mit der Patientin oder dem Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind. ²Die Verantwortungsbereiche der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten und der oder des Angehörigen des anderen Berufes müssen klar erkennbar bleiben.

~~(7)~~(6) ¹Die Überweisung und Zuweisung von Patientinnen oder Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. ²Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung und Überweisung von Patientinnen oder Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

~~(8)~~(7) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Eheleuten, Partnerinnen und Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer Patientin oder einem Patienten stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 5a Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen Psychotherapie grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt.

(2) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien ist unter Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig, sofern

1. der unmittelbare persönliche Kontakt für die Durchführung der Psychotherapie nicht erforderlich ist und

2. die Eingangsdiagnostik und Indikationsstellung nicht ausschließlich unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgt und

3. sie ausschließlich durch diejenige Psychotherapeutin oder denjenigen Psychotherapeuten erbracht wird, die oder der Psychotherapie auch im unmittelbar persönlichen Kontakt durchführt oder durchgeführt hat. Die Möglichkeit, ein Erstgespräch unter Verwendung von Kommunikationsmedien durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die behandelnde Psychotherapeutin und der behandelnde Psychotherapeut müssen gewährleisten, dass die Psychotherapie bei gegebener Notwendigkeit im unmittelbaren persönlichen Kontakt zeitnah durch sie oder ihn durchgeführt werden kann.

(4) Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Kammer.

§ 6 Abstinenz

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. ²Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen oder versuchen, aus dieser persönliche oder wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.

(3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine sexuellen Handlungen an einer Patientin oder einem Patienten vornehmen oder an sich von einer Patientin oder einem Patienten vornehmen lassen. ²Jeglicher sexueller Kontakt von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig.

~~(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.~~Räumlichkeiten, einschließlich virtueller Räumlichkeiten, in denen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen vertrauliche und störungsfreie Kommunikation sicherstellen und für Patientinnen und Patienten von dem privaten Lebensbereich der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten getrennt sein.

(5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.

~~(5)~~(6) ¹Die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das Honorar abgegolten. ²Sie dürfen von Patientinnen und Patienten keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen fordern oder annehmen. ³Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächnissen werden und haben diese Zuwendungen abzulehnen, es sei denn, der Wert ist geringfügig. ⁴Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.

~~(6)~~(7) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

~~(7)~~(8) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist, in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Psychotherapie.

§ 8 Schweigepflicht

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. ²Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) ¹Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu

berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. ²Weitergehende gesetzliche Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Schweigepflicht bleiben unberührt. ³Bei der Entscheidung über die Weitergabe von Informationen sind die Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu berücksichtigen.

- (3) ¹Bei allen Fällen der Einholung einer Entbindung von der Schweigepflicht ist das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten nach § 5 Absatz 1 vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Behandlungsverhältnisses angemessen zu berücksichtigen. ²Der erforderliche Umfang der Schweigepflichtentbindung ist jeweils abzuwägen.
- (4) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.
- (5) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.
- (6) ¹Die bei den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen sowie die sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mitwirken, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ²Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (7) ¹Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision, in Publikationen oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten oder über Dritte nur in anonymisierter Form ~~im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes~~ verwendet werden. ²Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patientin oder des Patienten oder auf die Person Dritter erfolgen können. ³Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.
- (8) ¹Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Patientin oder des Patienten. ²Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. ³Die Patientin oder der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

(9) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter hat sich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 11 ~~Einsichtnahme in die Patientenakte~~ Akteneinsicht

(1) ¹Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte in ihrer Originalfassung zu gewähren. ²Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten. ~~³Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dieser oder diesem Kopien und elektronische Abschriften der Patientenakte zu überlassen.~~ ⁴Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann die Erstattung entstandener Kosten fordern. Auf Verlangen hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut der Patientin oder dem Patienten eine erste unentgeltliche Kopie oder elektronische Abschrift der Patientenakte zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Hat sich der Inhalt der Patientenakte seit der letzten Einsichtnahme nicht geändert und wird innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit dem Zugang der zuletzt übermittelten Kopie oder elektronischen Abschrift eine weitere Kopie oder elektronische Abschrift verlangt, kann hierfür ein angemessenes Entgelt erhoben werden. ²Im Falle offensichtlich unbegründeter oder exzessiver Anfragen kann die Einsichtnahme abgelehnt oder ein angemessenes Entgelt erhoben werden. ³Die Entscheidung hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen und zu dokumentieren.

~~(2)~~(3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Nimmt die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in ihre oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse der Patientin oder des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. ³Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber

der Patientin oder dem Patienten zu begründen. ⁴Die Regelung des § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erbinnen und Erben zu. ²Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. ³Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.

~~(3)~~(5) Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Daten in der elektronischen Patientenakte gemäß § 341 SGB V.

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

(1) ¹Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Berufsordnung etwas anderes zulassen. ²Die Durchführung einzelner therapeutischer Maßnahmen bestimmter Therapiemaßnahmen kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten oder in besonderen Behandlungsräumen stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. ³Ist eine Behandlung in einer Praxis aufgrund psychischer oder körperlicher Einschränkungen der Patientin oder des Patienten nicht möglich, kann die Behandlung in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch vollständig außerhalb der Praxis stattfinden.

(2) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien im Sinne des § 5a kann außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbracht werden. Hierbei darf der zeitliche Umfang der außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit mittels Kommunikationsmedien den zeitlichen Umfang der innerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit nicht überwiegen.

~~(2)~~(3) ¹Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Niederlassungsorten psychotherapeutisch tätig zu sein. ²Dabei haben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

~~(3)~~(4)¹Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen. ²Auch die Anzeigepflichten gemäß der Meldeordnung der Kammer sind zu beachten.

~~(4)~~(5)¹Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten oder Zahnärztinnen und Zahnärzten durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Psychotherapeutin oder den niedergelassenen Psychotherapeuten voraus.²Werden in der Praxis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig oder nehmen Personen zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teil, trägt die Praxisleitung die berufsrechtliche Gesamtverantwortung. ³Die Patientinnen und Patienten müssen über die die Heilkunde ausübenden Personen am jeweiligen Ort in geeigneter Weise informiert werden. ⁴Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Kammer auf Verlangen über die am jeweiligen Ort an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Personen und deren Qualifikation zu informieren.

~~(5)~~(6)¹Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, an einem eingerichteten Notfalldienst nach Maßgabe des Heilberufekammergesetzes (HKaG) teilzunehmen. ²Die Teilnahme an einem Notfalldienst entbindet die behandelnde Psychotherapeutin oder den behandelnden Psychotherapeuten nicht von ihrer oder seiner Verpflichtung, für die Betreuung ihrer oder seiner Patientinnen und Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. ³Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben sich für den Notfalldienst fortzubilden, wenn sie nicht auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit sind.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

- (1)¹Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. ²Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.
- (2)¹Anfragen von Patientinnen und Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. ²Bei Verhinderung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten sind der Patientin oder dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.

~~(3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.~~

~~(4)~~(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 ~~bis 3~~und 2 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung der Berufstätigkeit

(1) ¹Die selbständige Ausübung von Psychotherapie ist an allen Orten der psychotherapeutischen Tätigkeit durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. ²Dabei sind der Name, die Berufsbezeichnung und ein Hinweis auf Erreichbarkeit (Sprechzeiten oder Telefonnummer) anzugeben. ³Abweichend von Satz 2 sollen besondere Behandlungsräume im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 2 durch ein Schild mit einem Hinweis auf den Praxissitz (Anschrift und Telefonnummer) gekennzeichnet werden. ⁴Weitere Angaben sind nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 möglich. ⁵Aus wichtigem Grund kann die Kammer auf Antrag Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen.

(2) ¹Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ oder „Berufsausübungsgemeinschaft“ bedarf der Genehmigung durch die Kammer. ²Die Regelung des § 21 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. ²Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachgerechte und angemessene Information über das berufliche Angebot beschränken. ³Eine dem beruflichen Selbstverständnis der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zuwiderlaufende Werbung ist unzulässig.

(4) ¹Berufswidrige Werbung ist Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten untersagt. ²Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. ³Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. ⁴Die Ausübung von Psychotherapie gemäß dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) muss in der Außendarstellung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten klar von ihren weiteren beruflichen Tätigkeiten und Angeboten abgegrenzt werden. ⁵Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Tätigkeit ist unzulässig. ⁶Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen eine nach dieser Berufsordnung unzulässige Werbung

auch durch andere weder veranlassen noch dulden. ⁷Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

- (5) ¹Das Impressum einer Internetpräsenz von niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten muss die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in der Kammer und auf diese Berufsordnung enthalten. ²Weitergehende Anforderungen an eine Internetpräsenz aus anderen Vorschriften [, insbesondere den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes \(DDG\),](#) bleiben unberührt.